

Vergabeverfahren

für die Zuteilung von Anschlussleistungen über 5,0 MVA

(Stand: Mai 2025)

Vorbemerkung

- Die steigende Nachfrage nach Netzanschlüssen mit einer Leistung über 5,0 MVA überschreitet zunehmend die verfügbaren Kapazitäten im Netz der Netze Duisburg GmbH.
- Um die Transparenz, Gleichbehandlung und eine diskriminierungsfreie Kapazitätsvergabe sicherzustellen, führt die Netze Duisburg GmbH ein standardisiertes Vergabeverfahren ein. Dieses Verfahren gilt für alle neuen Netzanschlüsse über mehr als 5,0 MVA sowie für Leistungserhöhungen von Bestandsanschlüssen, die eine Kapazitätserhöhung um mehr 1,0 MVA vorsehen und bereits zuvor oder durch diese Erhöhung eine Kapazität von 5,0 MVA überschreiten.
- Die Netze Duisburg GmbH ermittelt die verfügbaren Netzkapazitäten jährlich neu und weist diese im Rahmen des standardisierten Verfahrens den jeweiligen Antragsstellern zu bzw. bietet diese den Antragsstellern an. Dabei werden verschiedene Lösungsoptionen berücksichtigt, darunter die Nutzung ungenutzter Kapazitäten aus bestehenden Anschlüssen, flexible Netzanschlussmodelle sowie eine gleichmäßige Zuteilung freier Kapazitäten unter den Antragstellern.
- Sofern die zum Prüfzeitpunkt in Summe vorhandenen Netzkapazitäten nicht ausreichen, um allen Antragsstellern die jeweils von ihnen beantragte Kapazität zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine systematische Prüfung nach objektiven Kriterien. Die Zuteilung der zum Vergabezeitpunkt verfügbaren Kapazitäten an Antragsteller erfolgt gemäß eines einheitlichen und nachvollziehbaren Prüfprozesses innerhalb des Vergabeverfahrens.

Überblick & Zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens

Der nachfolgende Zeitstrahl (siehe Abbildung 1) zeigt die wesentlichen Phasen des standardisierten Vergabeverfahrens für Netzanschlussanfragen über 5,0 MVA auf und benennt die jeweiligen Verantwortlichen (Netze Duisburg GmbH oder Antragsteller).

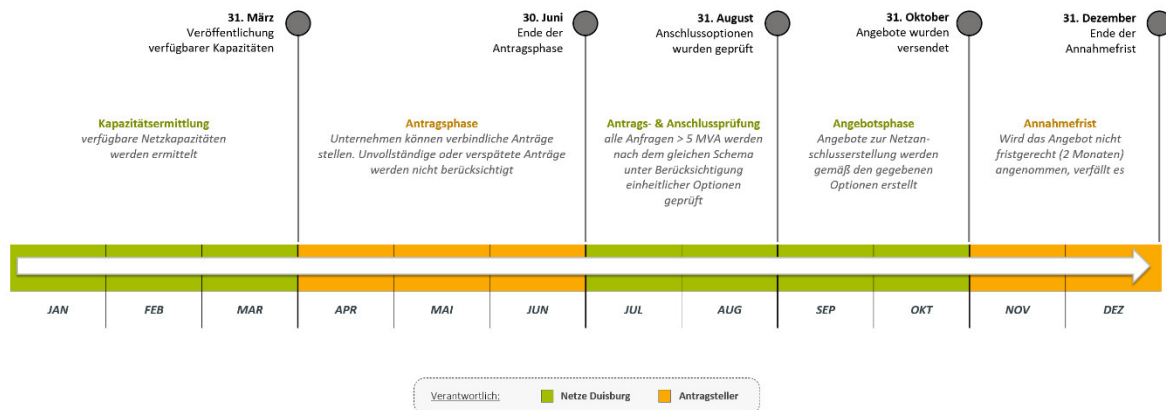


Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens für die Zuteilung von Anschlussleistungen über 5,0 MVA

Wichtige Fristen für Antragsteller:

- **30. Juni:** Ende der Antragsphase → Antragsteller müssen bis zu diesem Datum ihre Anträge vollständig und fristgerecht über das Kundenportal der Netze Duisburg GmbH einreichen und die Teilnahmebedingungen akzeptieren. Unvollständige oder verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- **31. Dezember:** Ende der Annahmefrist → Antragsteller müssen ein bis zum **31. Oktober** erstelltes Angebot innerhalb von zwei Monaten annehmen, andernfalls verfällt es.

Verantwortlichkeiten:

- In den **grünen Zeitfenstern** liegt die Verantwortung bei der Netze Duisburg GmbH (z. B. Ermittlung der Netzkapazitäten, Prüfung der Anträge, Angebotserstellung).
- In den **gelben Zeitfenstern** müssen die Antragsteller aktiv werden (z. B. fristgerechte Einreichung der Anträge, Annahme des Angebots).

Teilnahmebedingungen

1. Kapazitätsermittlung

Die Netze Duisburg GmbH ermittelt **einmal jährlich** die zu dem Zeitpunkt aktuell vorhandenen und verfügbaren Netzkapazitäten für Anschlussleistungen über **5 MVA**.

Ermittlung und Veröffentlichung der Kapazitäten

Diese vorhandenen und verfügbaren Kapazitäten werden ab 2026 jährlich spätestens am 31. März auf der Website der Netze Duisburg GmbH veröffentlicht.

1.1. Definition & Veröffentlichung “verfügbare Kapazitäten”

Verfügbare Kapazitäten sind Netzkapazitäten, die unmittelbar zur Verfügung stehen und nach Abschluss eines Netzanschlussvertrags und ggf. Errichtung eines Netzanschlusses, sofern noch erforderlich, bereitgestellt werden können.

Die Netze Duisburg GmbH veröffentlicht auf ihrer Website erstmals die ermittelten Kapazitäten im Jahr 2025, voraussichtlich am 01. Juni.

2. Antragsphase

2.1. Antragstellung und Frist

Nach Veröffentlichung der verfügbaren Kapazitäten müssen Antragsteller, die durch Neuantrag oder Erhöhung um mehr als 1,0 MVA einen zukünftigen Bedarf von mehr als 5 MVA haben und am Vergabeverfahren für die verfügbaren Kapazitäten teilnehmen möchten, ihren Bedarf an Netzanschlussleistung spätestens am **30. Juni** eines jeden Jahres einreichen. Ist der 30. Juni ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist auf den darauffolgenden Werktag.

Antragssteller, die bereits über einen bestehenden Netzanschluss verfügen und eine Kapazitätserhöhung beantragen, müssen in ihrem Antrag auch die bereits vertraglich vereinbarte bestehende sowie die sich durch die beantragte Erhöhung ergebende Gesamtleistung angeben.

2.2. Vollständigkeit und Einreichung der Anträge

Die Antragstellung muss über das Kundenportal der Netze Duisburg GmbH und grundstücksbezogen erfolgen sowie alle für die Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen enthalten, darunter unter anderem:

- Grundstücksbezogener Nachweis (Eigentumsnachweis oder langfristige Nutzungsrechte)
- Baugenehmigung oder Bauantragsnachweis (bei unbebauten Grundstücken)
- zukünftiger Leistungsbedarf
- Wert der Leistungserhöhung
- Erklärung, ob ein flexibler Vertrag in Betracht kommt (einschließlich Angabe der Mindestkapazität)
- Bereitschaft zur Annahme einer Teilleistung (Repartierung)
- Angabe einer Mindestkapazität für den Fall einer anteiligen Zuteilung (Repartierung)

Unvollständige oder verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Hinweis eines möglichen Mangels, der zur Nichtberücksichtigung führen kann, besteht nicht. Jeder Antrag ist verbindlich und kann bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens zurückgezogen werden. Eine erneute Berücksichtigung im Folgejahr erfolgt nur durch eine neue fristgerechte Antragstellung.

2.3. Besondere Anforderungen bei Neubauten oder gepachteten Grundstücken

Soll ein unbebautes Grundstück angeschlossen werden, muss der Antragsteller einen Nachweis über sein Baurecht vorlegen (z. B. Baugenehmigung oder Bauantrag).

Bei gepachteten oder fremden Grundstücken ist eine Genehmigung des Eigentümers oder ein entsprechender Grundbuchauszug erforderlich.

2.4. Mindestkapazität und Teilleistungsannahme

Antragsteller müssen bei der Antragstellung angeben, ob und in welcher Höhe sie bereit sind, eine **Teilkapazität (Mindestkapazität)** anzunehmen, falls nicht die vollständige beantragte Leistung zugeteilt werden kann.

Der Antrag wird abgelehnt,

- falls eine Teilkapazität benannt wurde, jedoch keine Zuteilung in mindestens dieser Höhe erfolgen kann, oder
- falls keine Teilkapazität benannt wurde und die Leistung nicht vollständig bereitgestellt werden kann.

Die durch Ablehnung des Antrags freiwerdende Kapazität wird bei der Zuteilung der anderen Antragsteller berücksichtigt.

2.5. Vergabeentscheidung und Kapazitätszuteilung

Sollten keine Antragsteller zur Annahme von Teilkapazität bereit sein und die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten übersteigen, findet für das jeweilige Jahr keine Zuteilung statt.

2.6. Antragspezifische Kapazitätsübertragung und Rücknahme

Eine Übertragung der Anschlussanfrage auf Dritte ist nicht möglich. Wird eine Anfrage während des Vergabeverfahrens zurückgezogen, wird die dafür ursprünglich berücksichtigte Kapazität nicht länger für den betreffenden Antrag reserviert. Sie fließt zurück in den verfügbaren Gesamtpool und kann, sofern verfahrensbezogen möglich, unter den verbleibenden Antragstellern neu verteilt werden.

3. Antrags- & Anschlussprüfung

3.1. Prüfung der direkten Anschlussmöglichkeit

Die Netze Duisburg GmbH prüft zunächst, ob alle angefragten Kapazitäten in Summe unmittelbar verfügbar sind und ohne zusätzliche Maßnahmen bereitgestellt werden können.

Ergebnis:

Ja: Der Netzanschluss kann gemäß Antrag realisiert werden, und ein entsprechendes Angebot wird erstellt.

Nein: Weiter zu Schritt 3.2.

3.2. Prüfung flexibler Netzanschlussverträge

Sofern die beantragte Netzanschlussleistung nicht unmittelbar bereitgestellt werden kann, erfolgt eine Prüfung, ob eine Umsetzung über flexible oder regelbare Netzanschlussverträge möglich ist. Dabei werden die im Rahmen der Antragstellung abgegebenen Erklärungen zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Flexibilisierung sowie die jeweils angegebene Mindestkapazität berücksichtigt. Diese definiert den Leistungsbedarf, der kontinuierlich zur Verfügung stehen muss und somit von einer etwaigen Leistungsregelung/-begrenzung ausgenommen ist.

Ergebnis:

Ja: Ein entsprechender Vertrag wird skizziert und dem Antragsteller angeboten.

Nein: Weiter zu Schritt 3.3.

3.3. Gleichmäßige Verteilung (Repartierung)

Falls nach den vorherigen Schritten weiterhin Engpässe bestehen, wird geprüft, ob die verbleibenden Kapazitäten anteilig auf alle Antragsteller verteilt werden können.
Bedingungen: Antragsteller, die einer Teilkapazität zustimmen, erhalten einen proportionalen Anteil der verfügbaren Kapazität. Die anderen Antragsteller, werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt.

Ergebnis:

Ja: Die Kapazitäten werden gemäß den Teilnahmebedingungen anteilig verteilt.

Nein: Das Vergabeverfahren ist gescheitert, es kommt in dem betreffenden Jahr nicht zu einer Vergabe von Kapazitäten.

3.4. Benachrichtigung der Antragsteller

Die Netze Duisburg GmbH informiert die Antragsteller bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres in Textform über das Ergebnis der Zuteilung. Fällt der 31. August auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Benachrichtigung am darauffolgenden Werktag.

3.5. Reservierung der zugeteilten Anschlussleistung

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens zugeteilte Anschlusskapazität bleibt bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens reserviert, es sei denn, der Antragsteller verzichtet durch eindeutige Erklärung darauf. Nicht in Anspruch genommene Kapazitäten werden im darauffolgenden Vergabeverfahren erneut berücksichtigt.

3.6. Übertragbarkeit der zugeteilten Anschlusskapazität

Die zugeteilte Netzanschlusskapazität ist grundstücksgebunden und kann nicht auf andere Grundstücke oder Standorte übertragen werden.

4. Angebotserstellung & Prüfung der Anschlussmöglichkeiten

Nach der Zuteilung der Netzanschlusskapazitäten gemäß Abschnitt 3 prüft die Netze Duisburg GmbH, ob die Bereitstellung der Anschlussleistung direkt erfolgen kann oder ob bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung oder Erweiterung eines Netzanschlusses sowie vorgelagerter Netzanlagen, erforderlich sind.

4.1. Angebotserstellung bei bestehendem Anschluss

Falls keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind, erstellt die Netze Duisburg GmbH bis spätestens zum 31. Oktober ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrags. Die Annahmefrist beträgt zwei Monate (bis spätestens 31. Dezember).

4.2. Angebotserstellung bei erforderlichen baulichen Maßnahmen

Falls bauliche Veränderungen notwendig sind, wird eine Angebotsstudie durchgeführt, in der das konkrete Netzanschlusskonzept (inkl. Trassenplanung) erarbeitet wird. Basierend auf dieser Studie erhält der Antragsteller bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrags sowie eines Anschlusserrichtungsvertrags mit einer Annahmefrist von zwei Monaten.

4.3. Folgen der Ablehnung oder Fristablauf

- Wird das Angebot nicht innerhalb der Bindefrist angenommen, verfällt die Zuteilung der Anschlusskapazität.
- Die nicht genutzten Kapazitäten werden im nächsten Vergabeverfahren erneut bei der Vergabe der verfügbaren Netzkapazitäten berücksichtigt.
- Falls bauliche Maßnahmen erforderlich sind und der Antragsteller den Anschlusserrichtungsvertrag nicht annimmt, kann er innerhalb der Frist erklären, dass er den Netzanschluss eigenständig errichtet und die dadurch entstehenden Kosten trägt.

Das Angebot gilt als angenommen, wenn dieses vom Kunden unterzeichnet der Netze Duisburg vorliegt.

5. Überdimensionierung und Überkapazitäten

Insbesondere aufgrund der ohnehin begrenzten Kapazitäten sind überdimensionierte Netzanschlüsse für nicht genutzte Kapazitäten zu vermeiden. Die jährliche Überprüfung der verfügbaren Kapazitäten berücksichtigt deshalb auch den tatsächlichen Abruf der beantragten und zugeteilten Kapazitäten. Die Netze Duisburg GmbH ist berechtigt ist, die beantragte und zugeteilte Kapazität dauerhaft entschädigungslos ganz oder anteilig wieder herabzusetzen, sofern diese über einem Zeitraum von mehr als 3 Jahren tatsächlich nicht in dieser Höhe in Anspruch genommen wird.

6. Haftung

6.1. Haftung bei Personenschäden

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Haftung bei Sach- und Vermögensschäden

Die Netze Duisburg GmbH haftet im Rahmen der Durchführung dieses Vergabeverfahrens für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Repartierungsverfahrens überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Anschlusspetenten regelmäßig vertrauen dürfen.

6.3. Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit

Der Art und der Höhe nach ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

6.4. Haftung für Erfüllungsgehilfen

Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

7. Sonstiges

7.1. Vertraulichkeit der übermittelten Informationen

Die Netze Duisburg GmbH behandelt alle im Rahmen des Vergabeverfahrens erhaltenen Informationen vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, der Antragsteller hat einer Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Als Dritte gelten insoweit nicht die mit der Netze Duisburg GmbH verbundenen Unternehmen i.S. der §§ 15ff AktG.

7.2. Ausnahme von der Vertraulichkeitspflicht

Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die Netze Duisburg GmbH gesetzlich oder durch behördliche Entscheidung verpflichtet ist, Informationen an nationale oder internationale Behörden, die Bundesnetzagentur oder andere staatliche Stellen weiterzugeben. Ebenso kann eine Weitergabe an zur Vertraulichkeit verpflichtete Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgen.

7.3. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet und nicht verkauft oder anderweitig vermarktet. Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und f DSGVO. Antragsteller haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit sowie Widerruf ihrer Einwilligung. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht nicht. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich auf der Webseite der Netze Duisburg GmbH.

7.4. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.